



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra Reigoldswil Genossenschaft

für den Netzanschluss und die Netznutzung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5 Zutrittsrecht	6
Art. 6 Informationsaustausch und Meldepflichten	7
Art. 7 Datenschutz	8
Art. 8 Produkte und Tarife	9
Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung	10
Art. 10 Messdaten	11
Art. 11 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung	12
Art. 12 Technische und betriebliche Bestimmungen	14
Art. 13 Haftung	16
Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz	16
Art. 14 Grundlagen des Rechtsverhältnisses	16
Art. 15 Anschluss an das Verteilnetz der ER	17
Art. 16 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss	20
Art. 17 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) und Eigentumsverhältnisse	24
Art. 18 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz (16 kV) und Eigentumsverhältnisse	27
Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes	31
Art. 19 Grundlagen des Rechtsverhältnisses	31
Art. 20 Notversorgung	31
Art. 21 Netznutzung	32
Art. 22 Messeinrichtungen	32

Teil 4 Schlussbestimmungen	34
Art. 23 Übertragung des Rechtsverhältnisses	34
Art. 24 Änderungen	34
Art. 25 Anwendbares Recht, Streitigkeiten	34
Art. 26 Inkrafttreten	34

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für:
- a. den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunden genannt, an das Verteilnetz der Elektra Reigoldswil Genossenschaft (nachfolgend ER),
 - b. die Nutzung des Verteilnetzes der ER durch Endverbraucher und Einspeisungen von Erzeugern, nachstehend Kunde genannt,
 - c. die Lieferung von elektrischer Energie der ER an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt, im Rahmen der Notversorgung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) publizierte Fassung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
- a. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, der anzuschliessenden Sache,
 - b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, auf den die Messeinrichtung der ER registriert ist,
 - c. der Mieter oder Pächter, auf den die Messeinrichtung der ER registriert ist,
 - d. der Erzeuger von elektrischer Energie, dessen Kraftwerk an das Verteilnetz der ER angeschlossen ist,
 - e. die Mitglieder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachstehend EVG) im Sinne der Eigenverbrauchsregelung gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Die EVG hat einen Ansprechpartner gegenüber der ER zu bestimmen; auf diesen ist die Messeinrichtung der ER registriert und über diesen wird die Gemeinschaft abgewickelt.

- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter und Untermieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).
- 2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 2.4 Als Notversorgung gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen und aus dem Verteilnetz der ER elektrische Energie beziehen.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit der ER entsteht durch Zuordnung eines Messpunktes zum Kunden und beginnt mit:
- a. dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz oder
 - b. der Nutzung des Verteilnetzes durch Bezug oder Rücklieferung von elektrischer Energie.
- 3.2 Die Zuordnung eines Messpunktes zum Kunden erfolgt durch die ER aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden.
- 3.3 Messpunkte von leer stehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschaftseigentümer oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung zugeordnet.
- 3.4 Der Kunde gewährt der ER auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen für

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der ER gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung des Zählers (Zählerstandes) am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.
- 4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die ER - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.6 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.7 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

- 4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Notversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leer stehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung.
- 4.9 Die Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis betreffend Netznutzung und Netzanschluss. Dieses bleibt unverändert bestehen.

Art. 5 Zutrittsrecht

- 5.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die ER oder deren Beauftragte.
- 5.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu den Geschäftszeiten zu gewähren. Im Störfall ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.
- 5.3 Die ER ist berechtigt, von den Kunden zu verlangen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ER zu melden.
- 5.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die ER eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden gemäss Art. 8 die Rechnung erstellt.
- 5.5 Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

Art. 6 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 6.1 Der Kunde meldet der ER mindestens fünf Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- a. der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
 - b. der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
 - c. der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
 - d. der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
 - e. der Ansprechpartner der EVG den Wechsel des Ansprechpartners sowie den Wechsel von Mitgliedern der EVG durch Angaben der ein- bzw. austretenden Partei.
- 6.2 Die ER behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der ER nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.
- 6.4 Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei.
- 6.5 Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 6.6 Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner

rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Monate vorher.

- 6.7 Will der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der ER verrichten, ist dies der ER rechtzeitig zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind insbesondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc.
- 6.8 Die ER gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt. Die Auskunft kann jederzeit unter www.elektra-reigoldswil.ch angefordert werden.
- 6.9 Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der ER in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 7 Datenschutz

- 7.1 Die ER erhebt und bearbeitet Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 7.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ER diese Daten speichert, auswertet und für das Erbringen und die Weiterentwicklung der Leistungen der ER sowie die Erstellung von Angeboten verwendet.
- 7.3 Die ER ist berechtigt, für die Datenbearbeitung auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Kunden- und Messdaten zugänglich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 8 Produkte und Tarife

- 8.1 Die zuständigen Organe der ER setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für Netzanschluss und Netznutzung fest. Die Tarife werden auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 8.2 Die ER stellt den Kunden zusätzlich sämtliche Abgaben gemäss der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung (z. B. kostendeckende Einspeisevergütung, Systemdienstleistungen) und die Gemeindeentschädigung für die Benützung des öffentlichen Grundes in Rechnung, sofern eine solche von der ER an die jeweilige Gemeinde zu entrichten ist.
- 8.3 Für die Zuordnung eines Kunden zu den entsprechenden Netznutzungsprodukten ist die Verbrauchsmenge der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Zuordnung aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der ER. Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Produkten sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die ER gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die ER kann die Produktzuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Produktzuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angaben von Veränderungen seines Verbrauchsverhaltens zu beantragen.
- 8.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Produktzuordnung resultiert.
- 8.5 Tarifänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.elektra-reigoldswil.ch publiziert.
- 8.6 Tarifänderungen und Änderungen in der Produktzuordnung haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ER festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der ER, Teilrechnungen zu stellen. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen in der Höhe der geschätzten, bereits erfolgten Netznutzung gestellt werden .
- 9.2 Die Rechnungsstellung für die Erstellung des Netzanschlusses und die Kostenbeteiligung an das Verteilnetz erfolgt einmalig nach der Erstellung oder der Anpassung des Netzanschlusses.
- 9.3 Die Rechnungsstellung für Erhöhungen der Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung.
- 9.4 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ER zulässig.
- 9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der ER angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der ER sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der ER in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die ER ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Prepaymentzähler können im Auftrag der ER so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der ER übrig

bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

- 9.7 Sämtliche Mitglieder der EVG haften für die Ausstände solidarisch.
- 9.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der ER zu verrechnen.
- 9.9 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der ER zu verweigern.
- 9.10 Die ER ist verantwortlich für die korrekte Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 9.11 Kunden mit Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts gegenüber der ER.

Art. 10 Messdaten

- 10.1 Die ER ist für die Ablesedaten (Messdaten) verantwortlich.
- 10.2 Von der ER plausibilisierte und für Abrechnungszwecke bereitgestellte Messdaten können während 5 Jahren (alle nicht lastganggemessenen Messgeräte) bzw. während 6 Monaten (Lastgangmessungen mit Fernauslesung) nach dem Ablesedatum durch die ER mit Meldung an die Empfänger korrigiert werden.
- 10.3 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die ER Ersatzwerte zur Verfügung. Ersatzwerte werden durch Einschätzung der ER unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs vorausgegangener, vergleichbarer Bezugsperioden gebildet. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Abweichungen zwischen Ersatzwerten und den tatsächlichen Verbrauchswerten können durch die ER abgerechnet werden.

10.4 Die ER haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

Art. 11 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzan- schlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung

11.1 Die ER ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes den Netzan-
schluss, die Netznutzung oder die Notversorgung einzustellen,
einzuschränken bzw. zu unterbrechen, insbesondere wenn:

- a. der Kunde rechtswidrig das Netz der ER benutzt,
- b. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ER nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
- c. der Kunde eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
- d. der Kunde der ER oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder der Mess-, Steuer- oder Kommunikationseinrichtung nicht ermöglicht,
- e. der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzananschlussvertrages oder dieser AGB verstösst,
- f. der Kunde seine Anlage ohne Kenntnisse der ER ändert, erweitert oder abbricht und somit Art. 15.1 missachtet,
- g. Störungen eintreten aufgrund mangelhafter Schutzeinrichtungen der Kundenanlagen.

11.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ER behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.

- 11.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ER.
- 11.4 Die ER hat das Recht, den Netzbetrieb und die Notversorgung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsähnlicher Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 11.5 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die ER zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding, UFLS).
- 11.6 Die ER ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.
- 11.7 Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes oder der Notversorgung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12 Technische und betriebliche Bestimmungen

- 12.1 Die elektrischen Anlagen der Kunden und der ER müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Kunden entstehen können. Unzulässig sind namentlich:
- a. übermässige Spannungsschwankungen,
 - b. ungleichmässige Belastung der Phasenleiter,
 - c. gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen,
 - d. störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen,
 - e. Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der ER.
- 12.2 Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass:
- a. die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der ER abgestimmt sind,
 - b. bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind,
 - c. das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.
- 12.3 Der Kunde bleibt gegenüber der ER soweit rechtlich zulässig verantwortlich für sämtlichen Schaden, welcher der ER durch Vorgehen des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten entsteht, wenn sie die in Art. 12.1 hiervor genannten Störungen und Rückwirkungen zur Folge haben oder solche verstärken (z. B. dynamische Verbrauchs- und Einspeisesteuerung).
- 12.4 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich gegenseitig auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.

- 12.5 Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.
- 12.6 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der ER oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der ER möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitätsproduktionsanlagen oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom ER-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ER-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind. Die ER bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen gelten.
- 12.7 An der Abgabestelle gelten folgende technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen:
- a. für die Spannungsqualität: EN 50160,
 - b. für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301 / 004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d – 1997),
 - c. für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften,
 - d. aktuelle regionale Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt,
 - e. technische Anschlussbedingungen der ER.

Die ER kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 13.3 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs oder infolge Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die ER lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz

Art. 14 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 14.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netzanschlussvertrag, das diesbezüglich gültige Tarifblatt sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die regionalen Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie die technischen Anschlussbedingungen für Nieder- und Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der ER. Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. Vorübergehenden Anschlüssen (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen

werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Tarifblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Eigentümerwechsels den Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Art. 15 Anschluss an das Verteilnetz der ER

- 15.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die ER. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der ER bedürfen ferner der Anschluss von melde- und bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 15.2 Mit dem Antrag stellt der Kunde der ER alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung. Ist ein Antrag unvollständig oder nicht ausreichend dokumentiert, so kann die ER ohne weitere Begründung den Antrag ablehnen.
- 15.3 Die ER bestimmt den Netzanschlusspunkt, die Anschluss-Spannungsebene sowie die Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen und die Messart. In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden.
- 15.4 **Erstellung der Netzanschlussanlage**
Die ER schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Netzanschlussvertrag oder die Bestellung für den Netzanschluss rechtsgültig unterzeichnet,
- b. erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt,
- c. Genehmigungsverfahren (z. B. Baubewilligung, ESTI-Plangenehmigung) abgeschlossen,
- d. Anschlussvorkehrungen für die Kundenanlage gemäss Vorgaben ER erstellt resp. Tiefbauarbeiten ausgeführt.

Für jeden weiteren Netzanschluss des Kunden gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.

15.5 **Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss**

Grundsätzlich ist der Kunde für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch seiner Anlagen selbst verantwortlich. Arbeiten an Anlagen des Kunden, die sich innerhalb einer ER-Anlage befinden, sowie Arbeiten an der Abgabestelle (Eigentumsgrenze) sind der ER in Auftrag zu geben. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Kunden. Die ER hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen.

15.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

15.7 Niederspannungsinstallationen sind entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Bei Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen ist vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der ER der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen (Installationsanzeige, Sicherheitsnachweis). Für besonders sensible Bereiche hat der Eigentümer eigenverantwortlich entsprechende Massnahmen zu treffen.

Die ER fordert den Kunden periodisch auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, welches an der Installation der betreffenden Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Kunde hat seine Anlagen auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

- 15.8 Der Kunde erteilt oder verschafft der ER auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der ER. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter sowie zur Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind. Die Kunden haben für die Anlagen (Kabel, Hausanschluss, Zähler) und soweit notwendig und zumutbar weitere Anlagen (Transformationsstation, Verteilkabine) den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der ER eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der ER ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer ER-Leitung in die Anlage des Kunden. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine / -nische wird von der ER in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Der Kunde ermächtigt die ER, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die ER erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten.
- 15.9 Der Kunde stellt der ER folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:
- a. den für die Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtung erforderlichen Platz,

- b. bei Bedarf einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss (Leerrohr für Festnetzanschluss und Platz für die Kommunikationsanlage in der Hausinstallation), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können. Der Kommunikationsanschluss lautet auf die ER, welche auch die laufenden Kommunikationskosten trägt,
- c. allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.

Der Kunde lässt die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen wie Montageeinrichtungen und Verdrahtungen auf seine Kosten und nach den Vorgaben der ER erstellen. Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen.

Art. 16 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss

16.1 Die ER berechnet die vom Kunden zu tragenden Beiträge für den Netzanschluss pro Kundengruppe einheitlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum, den Kosten für die Grab- und Tiefbauarbeiten gehen zu Lasten des Kunden und sind bauseits gemäss Vorgabe der ER zu erstellen.

16.1.1 Die Ansätze für den Netzanschlussbeitrag, den Netzkostenbeitrag sowie weitere standardisierte Kostenelemente werden auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen bzw. bei der ER bezogen werden. Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der ER befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen und Verstärkungen der Netzanschlussanlagen der ER. Erneuerung und Ersatz gehen zulasten der ER. Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten.

Im Weiteren hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

16.1.2 Der Kunde entrichtet der ER einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Leistung oder der Nennstromstärke. Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung / Nennstromstärke vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung / Nennstromstärke der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

16.1.3 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen und Instandhaltung von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selbst. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zulasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selbst.

- 16.1.4 Beim Kabeltiefbau gehen folgende Arbeiten zulasten des Kunden:
- a. Erstellung des Tiefbaus für die Netzanschlussanlage,
 - b. Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes,
 - c. sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen.
- 16.1.5 Die Hauseinführungen müssen durch den Kunden gas- und wasserdicht erstellt werden. Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten vom Gebäude bis zum Netzanschlusspunkt, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zum Netzanschlusspunkt. Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der ER ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche erwiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind, gehen zulasten des Eigentümers des Kabelschutzes. Bei einem Ersatz des Netzanschlusskabels muss der Kunde für eine intakte Rohranlage besorgt sein. Ist dies nicht möglich, wird die Rohranlage auf Kosten des Kunden von der ER instand gesetzt.
- 16.1.6 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z. B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zulasten der ER. Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleich bleibt, auch wenn die Übertragungskapazität des neuen Kabels grösser ist als jene des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses, selbst wenn dieser kein 3-phasiger Anschluss ist.

- 16.2 Im Falle der Stilllegung des Netzanschlusses gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Netzanschlusspunkt zu Lasten des Kunden. Die ER ist berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz sowie, zeitlich befristet, die entgangenen Netznutzungsentgelte zu verlangen.
- 16.3 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss resp. die Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss am selben Netzanschlusspunkt erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 16.4 Wechselt ein Kunde aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene, hat er folgende Kosten zu tragen:
- a. den vollen Netzanschlussbeitrag für den neuen Netzanschluss,
 - b. den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung, verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene,
 - c. die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen,
 - d. den Kabeltiefbau.
- 16.5 **Leistungsminderung**
Bei Leistungsminderung wird dem Kunden kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet. Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.

Art. 17 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) und Eigentumsverhältnisse

17.1 Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von weniger als 600 kW sowie Erzeuger mit einer Produktion bis ca. 200 kW werden grundsätzlich an das Niederspannungsverteilnetz angeschlossen. Die ER bestimmt den Anschlusspunkt.

17.2 Eigentumsverhältnisse Endverbraucher

Es gelten die folgenden Eigentumsverhältnisse:

17.2.1 Bei einem Kabelanschluss befindet sich die Abgabestelle bei den Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden. Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen der ER und jenen des Kunden wird als Abgabestelle bezeichnet.

17.2.2 Als Netzanschlusspunkt wird der Ort der Anbindung eines Endverbrauchers an das Verteilnetz der ER bezeichnet. Das Kabel zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abgabestelle ist im Eigentum der ER. Beim Anschluss von weiteren Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich der Netzanschlusspunkt zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden und die ER übernimmt bis zum Netzanschlusspunkt der weiteren Kunden die Anlagen in ihr Eigentum. Innerhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von der Abgabestelle bis zur Parzellengrenze dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der ER. Ausserhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr vom Netzanschlusspunkt bis zur Abgabestelle dem Kunden.

17.2.3 Bei einem Freileitungsanschluss bilden die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte die Abgabestelle. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der ER. Der Dachständer, die Isolatorenstütze und der Fassadeneinzug gehören dem Kunden. Die Freileitung zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abgabestelle ist im Eigentum der ER. Beim Anschluss von Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich der Netzanschlusspunkt zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

17.2.4 Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Eigentumsverhältnisse müssen im Netzanschlussvertrag definiert werden.

17.3 **Netzanschlusskosten Endverbraucher**

Für Anschlüsse in der Bauzone und für kleine Kabelquerschnitte wird der Netzanschlussbeitrag pauschal erhoben. Bei grösseren Kabelquerschnitten oder für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone berechnet sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale und dem Preis für die effektive Kabellänge zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abgabestelle.

17.3.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

17.3.2 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:

- a. bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelquerschnitt,
- b. den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers,
- c. den Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich,
- d. die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.

Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt und entsprechend den Preisen für Kabelanschlüsse abgerechnet.

17.3.3 Beim Anschluss weiterer Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage innerhalb der Bauzone übernimmt die ER die Anlagen (Kabel, Rohranlage, Tiefbau) zwischen dem bisherigen und dem neuen Netzanschlusspunkt unentgeltlich in ihr Verteilnetz.

17.3.4 **In der Bauzone**

Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:

- a. den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zum neuen Netzanschlusspunkt,
- b. die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zum neuen Netzanschlusspunkt bzw. Parzellengrenze,
- c. den Netzkostenbeitrag,
- d. die Kosten für seine eigenen Anlagen (z. B. Hausanschlusskasten, Installationen).

17.3.5 **Ausserhalb der Bauzone**

Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:

- a. den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zum neuen Netzanschlusspunkt,
- b. die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zum neuen Netzanschlusspunkt,
- c. den Netzkostenbeitrag,
- d. einen Anteil an die von den bestehenden Kunden bereits bezahlten Netzanschlussbeiträge. Dieser Anteil wird den bestehenden Kunden zurückerstattet,
- e. die Kosten für seine eigenen Anlagen (z. B. Hausanschlusskasten, Installationen).

17.3.6 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.

17.4 **Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen**

Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.

17.5 **Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen**

Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:

- 17.5.1 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Niederspannung erhoben.
- 17.5.2 Ein Netzkostenbeitrag wird bei Erzeugungsanlagen, welche hauptsächlich der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Art. 18 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz (13.6 kV) und Eigentumsverhältnisse

- 18.1 Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von mehr als 600 kW sowie Erzeuger mit einer Produktion ab ca. 200 kW werden grundsätzlich an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Dies setzt voraus, dass der Endverbraucher resp. Erzeuger über einen eigenen Transformator verfügt. Die ER bestimmt den Einspeisepunkt.
- 18.2 **Eigentumsverhältnisse Endverbraucher**
Es gelten die folgenden Eigentumsverhältnisse:
 - 18.2.1 Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich grundsätzlich im Eigentum der ER.
 - 18.2.2 13.6 kV-Kabel und Freileitungen, welche ausschliesslich der Versorgung eines einzigen Kunden dienen und in absehbarer Zeit nicht für die Versorgung anderer Kunden genutzt werden können, übernimmt der Kunde unabhängig des Leistungsbedarfs in sein Eigentum.
 - 18.2.3 Könnte eine 13.6 kV-Kundenanlage später trotzdem, zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen, zum Anschluss weiterer Kunden genutzt werden, so kann die ER diese Anlagen in ihr Eigentum übernehmen.

- 18.2.4 Befinden sich in der Transformatorstation nur Transformatoren des Kunden, so handelt es sich um kundeneigene Transformatorstationen. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
- a. Im Eigentum des Kunden befinden sich das Gebäude, das Messfeld, der Transformator und alle nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - b. Der ER gehören das 13.6 kV-Ein- und -Ausgangsfeld, die 13.6 kV-Sammelschiene, das 13.6 kV-Transformatoren- bzw. Übergabefeld sowie die Messapparate (Zähler, Wandler, Steuer- und Kommunikationsanlagen etc.).
- 18.2.5 Befinden sich in der Transformatorenstation Transformatoren des Kunden und der ER, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
- a. Im Eigentum des Kunden befinden sich der im Vertrag als sein Eigentum bezeichnete Transformator, das dazugehörige Messfeld sowie alle nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - b. Im Eigentum der ER stehen das 13.6 kV-Ein- und -Ausgangsfeld, die 13.6 kV-Sammelschiene, alle 13.6 kV-Transformatorfelder, die zu ihren eigenen Transformatoren gehören den Messfelder, alle Mess- und Steuerapparate sowie das Gebäude, sofern die Anlage nicht in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.
- 18.2.6 Kompaktanlagen und modulare Schaltanlagen sind immer im Eigentum der ER. Die Eigentumsgrenze befindet sich in diesem Fall an den Ausgangsklemmen (Steckverbindung) des Transformator-schaltfeldes resp. Übergabeschaltfeldes.

18.3 **Netzanschlusskosten Endverbraucher**

Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:

- 18.3.1 Der Netzanschlussbeitrag in kundeneigenen Transformatorstationen wird innerhalb der Bauzone als Pauschale erhoben. Diese deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung auf der Parzelle des Kunden (Netzanschlusspunkt bis

Abgabestelle). Ausserhalb der Bauzone trägt der Kunde die Erstellungskosten der Mittelspannungszuleitung vom Netzanschlusspunkt bis zur Abgabestelle nach Aufwand.

- 18.3.2 Beim Anschluss von gemischten Transformatorenstationen erfolgt die Kostentragung für die gemeinsam genutzten Teile (Anschlussleitung, Gebäude) im Verhältnis der benötigten (bei Endkunden vereinbarten, bei Erzeugern installierten) Leistungen.
- 18.3.3 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung.
- 18.3.4 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
- 18.3.5 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
- a. bei einer Auswechslung der Mittelspannungszuleitung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss,
 - b. den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung,
 - c. die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.
- 18.3.6 Bei gemischten Transformatorenstationen übernimmt der Verursacher die Kosten der Verstärkung der Mittelspannungszuleitung. Bei einer Sanierung einer gemischten Transformatorenstation übernimmt der Kunde die Kosten für den Ersatz seiner Anlageteile gemäss Vorgaben der ER. Verschiebt sich durch die Sanierung die Eigentumsgrenze, ist der entsprechende Netzanschlussvertrag anzupassen.
- 18.4 **Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen**
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

- 18.4 **Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen**
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.
- 18.5 **Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen**
Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:
- 18.5.1 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Mittelspannung erhoben.
- 18.5.2 Ein Netzkostenbeitrag wird bei Erzeugungsanlagen, welche hauptsächlich der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes

Art. 19 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 19.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt (d. h. die jeweils auf der Homepage der ER publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die regionalen Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Basels-Landschaft und Basel-Stadt sowie die technischen Anschlussbedingungen für Nieder- und Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der ER.
- 19.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. Vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produktblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 19.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihre Energielieferanten der ER rechtzeitig bekannt.

Art. 20 Notversorgung

- 20.1 Verfügen Kunden mit Netzzugang über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten und / oder können keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, werden diese durch die ER mit elektrischer Energie notversorgt. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.

- 20.2 Die Bedingungen der Notversorgung richten sich nach den vorliegenden AGB, den gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Energielieferung nach den entsprechenden Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der ER für die Energielieferung von Endkunden mit Grundversorgung.

Art. 21 Netznutzung

- 21.1 Die ER stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) sowie erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten).
- 21.2 Der Kunde vergütet der ER die Netznutzung, die Erfassung und Lieferung der Messdaten sowie die Abrechnung. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 21.3 Die ER betreibt ihr Verteilnetz in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Art. 22 Messeinrichtungen

- 22.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (inkl. Hilfseinrichtungen wie Wandler) werden durch die ER eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum.
- 22.2 Ist gemäss den Anforderungen des Liegenschaftseigentümers die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Eine Demontage auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers (z. B. für leer stehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen)

sowie eine Wiedermontage innerhalb von 5 Jahren nach der Demontage von Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden. Eine Wiedermontage nach 5 Jahren wird wie eine Neumontage betrachtet.

- 22.3 Der Liegenschaftseigentümer darf eigene Untermessungen nur mit vorgängigem, ausdrücklichem Einverständnis der ER installieren. Die Daten von solchen Untermessungen sind nicht abrechnungsrelevant.
- 22.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ER ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ER behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.
- 22.5 Werden Messeinrichtungen durch das Verschulden des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu seinen Lasten.
- 22.6 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die ER nur, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
- 22.7 Treten in der Infrastruktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 22.8 Der Kunde darf die optischen Impulse der Messeinrichtungen nutzen. Bei einem Apparatwechsel, bei Störungen oder bei Änderungen der Impulse etc. ist die Wiederherstellung der Nutzung Sache des Kunden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art.23 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die ER ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 24 Änderungen

24.1 Die ER behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.

24.2 Änderungen gibt die ER den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

24.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

Art. 25 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

25.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

25.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

25.3 Gerichtsstand ist Reigoldswil.

Art. 26 Inkrafttreten

26.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

26.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher vom 1. Januar 2013.

26.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie befinden sich neu erstmals in separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Elektra Reigoldswil
Oberbiel 40
4418 Reigoldswil



T (061) 941 14 30
F (061) 941 14 31

www.elektra-reigoldswil.ch

